VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE REVISION DES STATISTIKGESETZES

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 15. Dezember 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 5

Betroffene Stellen 5

1. Ausgangslage 6
   - 1.1 Statistik als staatliche Aufgabe 6
   - 1.2 Entwicklung der amtlichen Statistik in Liechtenstein 8
   - 1.3 Liechtenstein im Europäischen Statistischen System 10

2. Revision des Statistikgesetzes 12
   - 2.1 Anlass 12
   - 2.2 Ziele der Gesetzesrevision 13
   - 2.3 Organisation und Grundlagen der Gesetzesrevision 14

3. Schwerpunkte der Vorlage 15
   - 3.1 Aufgaben der Statistik 15
   - 3.2 Statistische Grundsätze – Umsetzung des Verhaltenskodex 17
   - 3.3 Führung von Registern 18
   - 3.4 Nutzung von Verwaltungsdaten 20
   - 3.5 Organisatorische Stärkung der amtlichen Statistik 21

4. Erläuterungen zur Revision des Statistikgesetzes 23

5. Vernehmlassungsvorlage 45

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz über die amtliche Statistik trat vor mehr als 30 Jahren in Kraft und entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen: Der Zweck der amtlichen Statistik ist im Gesetz sehr eingeschränkt formuliert und bezieht sich allein auf Gesetzgebung und Verwaltung; wichtige statistische Grundsätze wie fachliche Unabhängigkeit, Objektivität, Relevanz und Zugänglichkeit der Statistiken fehlen im Gesetz; die datenschutzrelevanten Bestimmungen gehen noch von einer Situation aus, in welcher die Datenbearbeitung allein in Papierform erfolgt; für verschiedene der heute erstellten Statistiken fehlt die gesetzliche Grundlage; aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit der statistischen Ämter auf europäischer Ebene ist die Eingliederung der amtlichen Statistik Liechtensteins in das Amt für Volkswirtschaft problematisch geworden.

Die vorliegende Revision des Statistikgesetzes verfolgt deshalb folgende fünf Ziele:

- *Gesetzliche Grundlage für die derzeitigen Tätigkeiten schaffen: Heute fehlt z.B. eine gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Bankstatistik, der Bildungsstatistik oder der Arbeitslosenstatistik.*
- *International übliche statistische Grundsätze in das Gesetz aufnehmen und den Zweck der amtlichen Statistik breiter fassen: Die statistischen Informationen sollen im Dienst der Landes- und Gemeindebehörden, der Verbände sowie der Öffentlichkeit stehen.*
- *Explizite Grundlage für die Führung von Registern und die Nutzung von Verwaltungsdaten schaffen.*
- *Die Datenschutzbestimmungen des Statistikgesetzes an die heutige elektronische Datenbearbeitung und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes anpassen.*
- *Organisatorische Stellung der amtlichen Statistik stärken: Die amtliche Statistik soll neu als Amt für Statistik und nicht mehr als Abteilung des Amtes für Volkswirtschaft organisiert werden.*

Mit dem revidierten Statistikgesetz soll sich die amtliche Statistik zu einem statistischen Informationszentrum weiterentwickeln, welches den Behörden und der Öffentlichkeit zuverlässige Informationen zu zentralen Bereichen wie Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt bereitstellt.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Amtsstellen der Landesverwaltung, öffentlich-rechtliche Verbandspersonen, Forschungsstellen, Gemeinden

Vaduz, 19. September 2007
RA 2007/2549-7801
P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Statistik als staatliche Aufgabe

Statistik ist eine universell anwendbare Methodenwissenschaft. Sie dient der Gewinnung empirischer Informationen über die Wirklichkeit und bedient sich hierzu quantitativer Verfahren. Über die Beobachtung von Einzelerscheinungen gelangt die Statistik durch deren systematische Gliederung und einen Verdichtungsprozess zu allgemeinen Aussagen. Derartige statistische Informationen vergleichen nicht nur verschiedene Zustände quantitativ, sondern erlauben auch Schlussfolgerungen über die Beziehungen zwischen den beobachteten Grössen. Statistische Informationen können die Form von Tabellen, Grafiken oder verbalen Interpretationen annehmen.

Die amtliche Statistik erfüllt in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle in der Produktion und Vermittlung statistischer Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Der amtlichen Statistik kommt heute die Funktion eines Informationszentrums zu, welches für die geordnete Staatsführung und als objektive Grundlage für die öffentliche Diskussion und politische Entscheidfindung von grosser Bedeutung ist.

Die Regierung hat deshalb in ihr Programm für die Legislaturperiode 2005 bis 2009 verschiedene Punkte zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik aufgenommen und darauf hingewiesen, dass die Statistik auch als Führungsinstrument eingesetzt werden soll.

Die amtliche Statistik stellt ein öffentliches Gut dar, das ohne Beeinflussung von Einzelinteressen entwickelt und, unter Wahrung des Datenschutzes, für alle zugänglich sein muss. Dabei kann die amtliche Statistik unter anderem folgenden Zielen dienen:

- Orientierung der Öffentlichkeit
- Beschreibung wesentlicher Strukturen und Entwicklungen des Landes und der Gemeinden für die Darstellung nach innen und aussen
- Ermöglichen von regionalen und internationalen Vergleichen
- Wissensvermittlung in den Schulen
- Entscheidvorbereitung für Landes- und Gemeindebehörden
- Definition von Zielvorgaben für staatliche Massnahmen
- Überprüfung der Wirksamkeit von staatlichen Massnahmen
- Erarbeiten von Szenarien und Prognosen

Damit die statistischen Informationen diese Ziele erreichen können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Aktualität
- Vergleichbarkeit in der Zeit und im Raum
- Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der Ergebnisse
- Repräsentativität
- Flexibilität der Auswertungen
- Verbreitung der Ergebnisse in benutzergerechter Form
- Glaubwürdigkeit der amtlichen Statistik

Ausser diesen benutzerseitigen Anforderungen sind mit gleichem Gewicht auch die Anforderungen der Datenlieferanten zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich:

- Rechtmässigkeit der Datenerhebung
- Verhältnismässigkeit der Datenerhebung im Sinne eines möglichst schonenden und transparenten Vorgehens
- Sicherung des Datenschutzes

1.2 Entwicklung der amtlichen Statistik in Liechtenstein

Erste statistische Erhebungen erfolgten in Liechtenstein ab dem Jahr 1784 in Form von Volkszählungen. Diese wurden zunächst in unregelmässigen Zeitabständen durchgeführt, ab 1891 fand in der Regel alle 10 Jahre eine Volkszählung statt.

Die Institutionalisierung der amtlichen Statistik erfolgte in Liechtenstein erst Mitte des 20. Jahrhunderts. 1940 schlug Prof. Jakob Lorenz der Regierung in einem Gutachten vor, eine „liechtensteinische Landesstatistik“ einzurichten, analog dem Eidgenössischen Statistischen Amt in Bern. „Nur auf diese Weise wäre es möglich, jederzeit eine Übersicht sowohl über die Vorgänge populationistischer wie wirtschaftlicher und finanzieller Art in Zahlenform zur Verfügung zu haben“, stellte der Gutachter fest. 1943 begann Andreas Eberle als Mitarbeiter der Regierungskanzlei mit statistischen Arbeiten für die Familienzulagen, später auch für die Alters- und Hinterlassenenrenten, und baute die „Statistik der Landessteuer“ auf. Am 14. Dezember 1950 genehmigte die Regierung die Amtsbezeichnung „Amt für Kinderhilfe und Statistik“, geleitet wurde das Amt von Andreas Eberle. 1956 erfolgte die Umbenennung in „Amt für Statistik“. Wichtige statistische Veröffentlichungen des Amtes für Statistik waren das „Statistische Tabellenwerk“ als Vorläufer des heutigen Statistischen Jahrbuchs, die Statistik zum Altersaufbau der Wohnbevölkerung, die Ausländerstatistik, die Zivilstandsstatistik, die Betriebszählungen, die Fremdenverkehrsstatistik und die Krankenkassenstatistik.

1969 beschloss die Regierung ein Statistikgesetz zu schaffen, welches nach längerer Vorbereitung 1976 in Kraft trat. Zu Diskussionen Anlass gegeben hatte insbe-

sondere die Frage der organisatorischen Eingliederung des Amtes für Statistik. Während der Gesetzesentwurf zunächst eine Weiterführung der Statistik als eigene Amtsstelle vorsah, beschloss die Regierung im Zuge der auf Ende 1975 erfolgenden Pensionierung des Amtsleiters Andreas Eberle, dem Landtag die Eingliederung der Statistik in das Amt für Volkswirtschaft vorzuschlagen. Seit 1976 ist die öffentliche Statistik Liechtensteins unter der Bezeichnung „amtliche Statistik“ organisatorisch Teil des Amtes für Volkswirtschaft.

Die Abteilung Statistik des Amtes für Volkswirtschaft besteht heute aus 10 Personen und publiziert pro Jahr rund 60 statistische Veröffentlichungen. Sie decken schwergewichtig die Themenbereiche Bevölkerung, Wirtschaft, Sozialversicherung, öffentliche Finanzen, Bildung, Energie und Verkehr ab. Nachfolgende Übersicht zeigt die aktuellen Veröffentlichungen und ihren Publikationsrhythmus:

Statistische Veröffentlichung	**Publikationsrhythmus**
Statistisches Jahrbuch	jährlich
Liechtenstein in Zahlen/ Liechtenstein in Figures	jährlich
Arbeitslosenstatistik	jährlich
Bankstatistik	jährlich
Baustatistik	vierteljährlich
Beschäftigungs- und Arbeitsplätzestatistik	jährlich
Bevölkerungsstatistik	halbjährlich
Bildungsstatistik	jährlich
Einbürgerungsstatistik	jährlich
Energiestatistik	jährlich
Fremdenverkehrsstatistik	dreimal pro Jahr
Gütertransportstatistik	jährlich
In Verkehr gesetzte neue Motorfahrzeuge	monatlich
Konjunkturbericht Liechtenstein	halbjährlich

Statistische Veröffentlichung	Publikationsrhythmus
Konjunkturumfrage (Konjunkturtest)	vierteljährlich
Konsum- und Mietpreisindex (CH-Landesindex)	monatlich
Krankenkassenstatistik	jährlich
Motorfahrzeugstatistik	jährlich
Steuerstatistik	jährlich
Unfallversicherungsstatistik	jährlich
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	jährlich
Volkszählung	alle 10 Jahre
Vornamen der Neugeborenen	jährlich
Zivilstandsstatistik	jährlich

Alle statistischen Veröffentlichungen sind auch auf dem Internet abrufbar (www.avw.llv.li – Link „Statistik“).

1.3 Liechtenstein im Europäischen Statistischen System

Mit dem EWR-Beitritt 1995 wurde Liechtenstein Teil des Europäischen Statistischen Systems, welches auf der Basis gemeinsamer Rechtsgrundlagen international vergleichbare Statistiken produziert.

Gemäss Artikel 76 des EWR-Abkommens sorgen die Vertragsparteien „… für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR. Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Vertragsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren, in denen die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsebenen im Bereich der Statistik organisiert wird und der Datenschutz gebührende Beachtung findet.“

Anhang XXI des EWR-Abkommens regelt, welche EU-Verordnungen im Bereich Statistik für Liechtenstein anwendbar sind und welche Daten Liechtenstein für die europäischen Statistiken zu liefern hat. Die Abteilung Statistik übermittelt derzeit Angaben zu Bevölkerung, Arbeitskräften, Unternehmen, Tourismus, Aussenhandel, Strassenverkehr, Gütertransport, Telekommunikation und volkswirtschaftlichen Aggregaten an Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg.

Das Europäische Statistische System ist als Partnerschaft definiert, die aus Eurostat, den nationalen statistischen Ämtern und den anderen nationalen statistischen Einrichtungen besteht, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz für die Erstellung und Verbreitung der europäischen Statistiken zuständig sind. Aufgabe der nationalen statistischen Ämter in dieser Partnerschaft ist es, die statistischen Daten gemäss den gemeinsam vereinbarten Definitionen und Methoden zu erheben und nach ihrer Überprüfung an Eurostat zu übermitteln. Eurostat selbst erhebt keine Daten, sondern verarbeitet die Daten der nationalen statistischen Ämter und erstellt auf dieser Basis die europäischen statistischen Veröffentlichungen.

Koordiniert werden die Tätigkeiten des Europäischen Statistischen Systems vom Ausschuss für das Statistische Programm, welcher sich aus den Leitern der nationalen statistischen Ämter und dem Generaldirektor von Eurostat zusammensetzt. Der Ausschuss entscheidet über neue Verordnungen im Bereich Statistik und den Inhalt des Statistischen Programms, bevor die EU-Kommission sie dem Europäischen Rat und, wenn vorgesehen, dem Europäische Parlament vorlegt. Liechtenstein nimmt an den Sitzungen des Ausschusses regelmässig teil.

Die EU-Verordnungen im Bereich Statistik sind in Liechtenstein dann anzuwenden, wenn sie vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss in Anhang XXI des EWR-Abkommens aufgenommen werden und unserem Land keine Ausnahme gewährt wird.

2. REVISION DES STATISTIKGESETZES

2.1 Anlass

Das Gesetz über die amtliche Statistik (Statistikgesetz) trat vor mehr als 30 Jahren am 7. Juli 1976 in Kraft und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen:

- Der Zweck der amtlichen Statistik ist im Gesetz sehr eingeschränkt formuliert und bezieht sich allein darauf, die notwendigen Informationen für Gesetzgebung und Verwaltung bereitzustellen; die amtliche Statistik hat aus heutiger Sicht auch im Dienst der Öffentlichkeit zu stehen.
- Wichtige statistische Grundsätze wie fachliche Unabhängigkeit, Objektivität, Relevanz und Zugänglichkeit der Statistiken fehlen im Statistikgesetz.
- Die datenschutzrelevanten Bestimmungen gehen noch von einer Situation aus, in welcher die Datenerhebung und -bearbeitung allein in Papierform erfolgt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen zu den Registern fehlen.
- Für verschiedene der heute erstellten Statistiken fehlt die gesetzliche Grundlage, weil sie nicht in den Anhang des Statistikgesetzes aufgenommen wurden. Hierzu zählen u.a. die Arbeitslosenstatistik (seit 2007), die Bankstatistik (seit 1981), die Bildungsstatistik (seit 2004), die Einbürgerungsstatistik (seit 1982) und die Statistik über die Vornamen der Neugeborenen (seit 1984).
- Aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit der statistischen Ämter auf europäischer Ebene ist die Eingliederung der amtlichen Statistik Liechtensteins in das Amt für Volkswirtschaft problematisch geworden. Sie vermittelt ein zu enges Bild des Aufgabenbereichs der amtlichen Statistik, entspricht nicht dem in europäischen Ländern üblichen Organisationsniveau und kann zu Konflikten hinsichtlich der fachlichen Unabhängigkeit führen.

Der statistische Produktionsprozess stellt sich heute auch wesentlich anders dar als vor 30 Jahren. Während in den Siebzigerjahren für die Datenerhebung Befragungen im Vordergrund standen – zum Teil unter Einsatz von Zählpersonen – und kaum Informatikmittel eingesetzt wurden, werden heute in erster Linie elektronische Verwaltungsdaten und Register für die Erstellung von Statistiken genutzt. Diesem veränderten Produktionsprozess ist mit einer Anpassung der rechtlichen Grundlage ebenfalls Rechnung zu tragen.

2.2 Ziele der Gesetzesrevision

Das revidierte Statistikgesetz soll die rechtliche Basis für die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik zu einem statistischen Informationszentrum schaffen, welches den Behörden und der Öffentlichkeit zuverlässige Informationen zu zentralen Bereichen wie Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt bereitstellt. Dabei verfolgt die Gesetzesrevision konkret folgende fünf Ziele:

- *Gesetzliche Grundlage für die derzeitigen Tätigkeiten schaffen*
  Mit der Gesetzesrevision sollen die bisherigen Tätigkeiten der amtlichen Statistik wieder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

- *Statistikgesetz an internationale Standards anpassen*
  International übliche statistische Grundsätze sollen in das Gesetz aufgenommen werden und der Zweck der amtlichen Statistik soll breiter gefasst werden.

- *Explizite Grundlage für die Führung von Registern und die Nutzung von Verwaltungsdaten schaffen*
  Es soll eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Führung von Registern und die Nutzung von Verwaltungsdaten geschaffen werden.

- *Lücken aus Sicht des Datenschutzes schliessen*
  Die Datenschutzbestimmungen sollen an die heutige elektronische Datenbearbeitung und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes angepasst werden.

- *Organisatorische Stellung der amtlichen Statistik stärken*
  Die organisatorische Stellung der amtlichen Statistik soll an das im Europäischen Statistischen System übliche Niveau angepasst werden.

2.3 Organisation und Grundlagen der Gesetzesrevision

Das Ressort Wirtschaft startete das Projekt zur Revision des Statistikgesetzes Ende Juni 2007 mit der Genehmigung der Projektplanung. Im Juli 2007 wurde eine erste Besprechung mit der Statistikkommission durchgeführt, um die Meinung der Kommissionsmitglieder zu vier Hauptthemen zu eruieren. In der Folge erarbeitete die Projektgruppe, bestehend aus dem Leiter des Amtes für Volkswirtschaft sowie dem Abteilungsleiter und dem Abteilungsleiter-Stellvertreter der Abteilung Statistik, einen Gesetzesentwurf, welcher im September 2007 mit dem Ressort Wirtschaft und mit der Statistikkommission diskutiert wurde. Nach der Beratung des Gesetzesentwurfs in der Regierungssitzung erfolgt nun die Vernehmlassung.

Als Grundlagen und zu Vergleichszwecken wurden für die Erarbeitung dieser Gesetzesvorlage folgende Rechtsquellen herangezogen:

- FL: Statistikgesetz 1976; Datenschutzgesetz 2002
- CH: Bundesstatistikgesetz 1992; Mustergesetz über die kantonale Statistik 2002; Statistikgesetz des Kantons Luzern 2006
- A: Bundesstatistikgesetz 2000

- EU: Verordnung (EG) Nr. 322/1997 über die Gemeinschaftsstatistiken; Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (KOM/2005/0217)

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Nachfolgend werden folgende fünf Schwerpunkte der Gesetzesvorlage näher beschrieben:

- Aufgaben der Statistik (Art. 4)
- Statistische Grundsätze (Art. 5)
- Führung von Registern (Art. 8)
- Nutzung von Verwaltungsdaten (Art. 14)
- Organisatorische Stärkung der amtlichen Statistik (Art. 6)

In Klammen angegeben sind jeweils die Artikel der Gesetzesvorlage, in welchen diese Punkte schwergewichtig geregelt werden. Weitere Ausführungen zu diesen Punkten finden sich in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

3.1 Aufgaben der Statistik

Die Aufgaben der amtlichen Statistik sind im derzeitigen Statistikgesetz relativ eng formuliert. Die Statistik hat allein der Bereitstellung der notwendigen Informationen für Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen. Es fehlt der Aspekt, dass die Statistik auch zur Information der Öffentlichkeit beizutragen hat. Zudem ist im Anhang des Gesetzes abschliessend festgelegt, welche Statistiken erstellt werden können. Diese Festlegung der einzelnen Statistiken im Gesetz selbst hat sich im Laufe der Jahrzehnte als zu wenig flexibel erwiesen.

In der Gesetzesvorlage werden die Aufgaben der amtlichen Statistik deshalb breiter und offener formuliert: Die Statistik hat den Behörden *und* der Öffentlichkeit relevante, zuverlässige und kohärente statistische Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt zu liefern. Eine abschliessende Liste der zu erstellenden Statistiken ist im Gesetz selbst nicht mehr vorgesehen. Diese offenere Formulierung wirft die Frage nach den inhaltlichen Grenzen der amtlichen Statistik auf.

Eine erste Konkretisierung erfolgt bereits durch den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung (Art. 4 Abs. 1): Die statistischen Informationen müssen relevant, zuverlässig und kohärent sein. Was relevante Informationen sind, beantwortet die Gesetzesvorlage indirekt, indem sie ein von der Regierung zu genehmigendes Mehrjahresprogramm vorschreibt. Dadurch wird eine politische Diskussion über Informationsbedarf und Prioritäten ermöglicht.

Eine weitere Eingrenzung der Aufgaben der Statistik erfolgt dadurch, dass statistische Veröffentlichungen eine explizite rechtliche Grundlage benötigen: Entweder besteht bereits eine staatsvertragliche oder gesetzliche Grundlage für bestimmte statistische Veröffentlichungen oder die Regierung regelt mit Verordnung, zu welchen Themen statistische Veröffentlichungen erstellt werden (Art. 19 Abs. 4).

Dieselbe Eingrenzung gilt auch für statistische Befragungen: Entweder besteht eine staatsvertragliche oder gesetzliche Grundlage für bestimmte statistische Befragungen oder die Regierung hat die Durchführung dieser Befragungen zu genehmigen (Art. 12 Abs. 3).

Auf diese Weise kann trotz der offeneren Formulierung der Statistikaufgaben im Gesetz verhindert werden, dass ein ungewollter Ausbau der statistischen Tätigkeit stattfindet.

3.2 Statistische Grundsätze – Umsetzung des Verhaltenskodex

Verschiedene internationale und nationale Organisationen haben in den vergangenen Jahren statistische Grundsätze kodifiziert, die den öffentlichen Statistikproduzenten als gemeinsame Standards dienen und die Produktion von qualitativ hochwertigen Statistiken sicherstellen sollen.

Im Zuge dieser Entwicklung beschloss die EU-Kommission am 25. Mai 2005 eine Empfehlung zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, die als Verhaltenskodex bzw. Code of Practice bezeichnet wird (KOM/2005/0217). 2006 stimmte der Gemeinsame EWR-Ausschuss der Übernahme dieser Empfehlung in das EWR-Abkommen zu (EWRA, Anhang XXI, Punkt 17c).

Die im Verhaltenskodex festgelegten statistischen Grundsätze verfolgen zwei Ziele: Zum einen soll der Kodex das Vertrauen in die statistischen Ämter stärken, indem er bestimmte institutionelle und organisatorische Massnahmen vorschlägt. Zum anderen verfolgt der Kodex das Ziel, die Qualität der amtlichen Statistiken zu verbessern, indem er die einheitliche Anwendung der besten internationalen statistischen Grundsätze, Methoden und Verfahren in Europa fördert.

Zur Durchsetzung des Verhaltenskodex führen Statistikexperten von Eurostat und der nationalen statistischen Ämter in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Statistischen Systems so genannte Peer Reviews durch. In diesen Peer Reviews beurteilen die Experten, inwieweit das jeweilige nationale statistische Amt die statistischen Grundsätze des Verhaltenskodex einhält. Diese Beurteilung wird anschliessend in einem Bericht öffentlich gemacht.

Im Einzelnen umfasst der Verhaltenskodex die folgenden 15 statistischen Grundsätze:

1. Fachliche Unabhängigkeit
2. Gesetzlicher Auftrag zur Datenerhebung
3. Angemessene Ressourcen
4. Verpflichtung zur Qualität
5. Statistische Geheimhaltung
6. Unparteilichkeit und Objektivität
7. Solide Methodik
8. Geeignete statistische Verfahren
9. Vermeidung einer übermässigen Belastung der Auskunftgebenden
10. Wirtschaftlichkeit
11. Relevanz
12. Genauigkeit und Zuverlässigkeit
13. Aktualität und Pünktlichkeit
14. Kohärenz und Vergleichbarkeit
15. Zugänglichkeit und Klarheit

Die Regierung erachtet diese Grundsätze als wichtige Standards für die amtliche Statistik Liechtenstein. Sie definieren im Interesse der Statistiknutzer und Statistiknutzerinnen inhaltliche Leitlinien für die amtliche Statistik. Ihre Aufnahme in das Statistikgesetz soll dazu beitragen, die Qualität der statistischen Veröffentlichungen zu sichern und die Glaubwürdigkeit der amtlichen Statistik zu stärken.

3.3 Führung von Registern

Die Nutzung von Registerdaten zu statistischen Zwecken ist ein wichtiges Ziel der modernen amtlichen Statistik. Damit kann die Belastung der Befragten gering gehalten und die Aktualität der statistischen Informationen gesteigert werden.

Verwaltungsregister entstehen in der Regel dort, wo gesetzliche Aufgaben umgesetzt werden müssen. Sie sind Hilfsmittel, die der Optimierung des jeweiligen Vollzugs dienen. Es handelt sich dabei meist um elektronische Datenbanken, welche Informationen über einzelne Personen, Objekte oder Ereignisse enthalten und die nach bestimmten Regeln geführt und bearbeitet werden. Sie sind unerlässlich, wenn es darum geht, personenbezogene Informationen vollständig, eindeutig und möglichst aktuell zu verwalten (z.B. Einwohnerregister der Gemeinden, Zivilstandsregister, Liechtensteinisches Unternehmensregister).

Die Abteilung Statistik des Amtes für Volkswirtschaft führt heute gemeinsam mit dem Ausländer- und Passamt das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR). Im Liechtensteinischen Unternehmensregister werden die Unternehmen mit ihren Beschäftigten nach statistischen Kriterien erfasst und gemäss der statistischen Nomenklatur der Wirtschaftszweige einer bestimmten Branche zugeordnet. Zur Aktualisierung des Unternehmensregisters führt die Statistik jährlich eine Vollerhebung bei den Unternehmen durch und erstellt aufgrund der Daten des Unternehmensregisters die Beschäftigungs- und Arbeitsplätzestatistik. Das Ausländer- und Passamt nutzt das Unternehmensregister für den Vollzug der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Informatikmässig stellt das Liechtensteinische Unternehmensregister einen Teil der Datenbank „Zentrale Personenverwaltung“ der Landesverwaltung dar, welche vom Amt für Personal und Organisation administriert wird. Diese Verknüpfung hat den Vorteil, dass das Unternehmensregister verschiedene Personenmerkmale aus dem globalen Kern der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) beziehen kann und diese nicht separat erfasst und gepflegt werden müssen.

Zu statistischen Zwecken genutzt werden auch die Einwohnerdaten der Zentralen Personenverwaltung. Hier führt die Abteilung Statistik den Abgleich der Wohnadressen zwischen den Einwohnerregistern der Gemeinden und den Einwohnerdaten in der Zentralen Personenverwaltung durch und verwendet diese Einwoh-

nerdaten für die Erstellung der Bevölkerungsstatistik, der Einbürgerungsstatistik, der Statistik zu den Vornamen der Neugeborenen und der Zivilstandsstatistik.

Auf eigenen Registern der Abteilung Statistik beruhen die Fremdenverkehrsstatistik und die Gütertransportstatistik.

Im Statistikgesetz ist heute als registerbezogene Tätigkeit nur die Bearbeitung der Einwohnerregister genannt. Mit der Revision des Statistikgesetzes soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Statistik Register aufbauen und sich an der Datenerfassung in gemeinsam genutzten Registern beteiligen kann.

3.4 Nutzung von Verwaltungsdaten

Neben der Führung eigener Register und der Beteiligung an gemeinsam genutzten Registern stehen heute Verwaltungsdaten für die Datenerhebung zu statistischen Zwecken im Vordergrund. Es kann sich dabei um Verwaltungsdaten in Papierform oder um elektronische Daten handeln.

Die Abteilung Statistik verwendet derzeit Verwaltungsdaten für folgende statistischen Veröffentlichungen:

Veröffentlichung	**Quellen der Verwaltungsdaten**
Arbeitslosenstatistik	Amt für Volkswirtschaft (AVW)
Baustatistik	Hochbauamt
Bildungsstatistik	Schulamt, Amt für Berufsbildung
Energiestatistik	Amt für Umweltschutz, LKW, LGV
In Verkehr ges. neue Motorfahrzeuge	Motorfahrzeugkontrolle
Konjunkturbericht Liechtenstein	Steuerverwaltung (STV), AVW
Krankenkassenstatistik	Amt für Gesundheit
Motorfahrzeugstatistik	Motorfahrzeugkontrolle
Statistisches Jahrbuch	Zahlreiche Amtsstellen

Veröffentlichung	Quellen der Verwaltungsdaten
Steuerstatistik	STV, Stabsstelle Finanzen (SF)
Unfallversicherungsstatistik	Amt für Gesundheit
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	STV, Finanzmarktaufsicht, SF etc.

Die Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke ist im bisherigen Statistikgesetz nicht explizit vorgesehen. Um die Zahl der direkten Befragungen für statistische Zwecke möglichst tief zu halten, ist es jedoch notwendig, dass die amtliche Statistik unter bestimmten Voraussetzungen Verwaltungsdaten des Landes und der Gemeinden nutzen kann.

Zu diesen Voraussetzungen zählen zunächst jene von Art. 26 des Datenschutzgesetzes. Nach dieser Bestimmung sind Personendaten, die für statistische Zwecke bearbeitet werden, zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt. Dabei sind die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind, und die Daten dürfen nur mit Zustimmung des Inhabers der Datensammlung weitergegeben werden.

Als weitere Voraussetzung für die Nutzung von Verwaltungsdaten ist in der Gesetzesvorlage vorgesehen, dass dem Amt für Statistik Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nur bereitzustellen sind, wenn ein entsprechender Regierungsbeschluss vorliegt.

3.5 Organisatorische Stärkung der amtlichen Statistik

Die Tätigkeiten der amtlichen Statistik Liechtensteins wurden von 1950 bis 1975 vom Amt für Statistik wahrgenommen. 1976 erfolgte die Eingliederung der Statistik in das Amt für Volkswirtschaft, wo sie als Abteilung, zeitweise auch als Fachbereich organisiert wurde.

Diese Eingliederung der Statistik in das Amt für Volkswirtschaft erweist sich aufgrund der intensivierten statistischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene als zunehmend problematisch:

- Die fachliche Unabhängigkeit ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer amtlichen Statistik und stellt den ersten statistischen Grundsatz des europäischen Verhaltenskodex dar. Gemäss den Ausführungen im Verhaltenskodex zum Grundsatz der fachlichen Unabhängigkeit ist die Stelle des Statistikleiters auf einer hierarchischen Ebene anzusiedeln, die den Zugang zu hochrangigen politischen Stellen und Verwaltungsstellen gewährleistet. Dabei hat der Statistikleiter die alleinige Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden und Verfahren sowie für den Inhalt und den Zeitplan der statistischen Veröffentlichungen zu tragen.
- Bei einem Abteilungsleiter eines Amtes ist der direkte Zugang zur Regierung oder zu zentralen Amtsstellen wie dem Amt für Personal und Organisation nicht gewährleistet, sondern erfolgt in der Regel über den Amtsleiter. Der Amtsleiter ist gemäss Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates verpflichtet, die Sachlage der Geschäfte des Amtes zu kennen, und kann den dem Amt zugeteilten Bediensteten Weisungen erteilen. Diese Weisungskompetenz des Amtsleiters kann zu Konflikten hinsichtlich der fachlichen Unabhängigkeit der Statistik führen, wenn sie als Abteilung eines Amtes organisiert ist.
- In anderen europäischen Ländern ist die öffentliche Statistik als Amt oder als öffentlich-rechtliche juristische Person organisiert. So werden in der Schweiz die Statistikaufgaben auf Bundesebene vom Bundesamt für Statistik wahrgenommen, in Österreich wurde das Statistische Zentralamt im Jahr 2000 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Bundesanstalt „Statistik Österreich“ überführt. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Statistische Bundesamt Deutschland für die Statistik zuständig. Die Organisation der amtlichen Statistik Liechtensteins als Abteilung eines Amtes führt zu einem ungleichen Organisationsniveau.

- Als Teil des Amtes für Volkswirtschaft wird die Statistik so wahrgenommen, als ob sie nur für den Bereich der Wirtschaftsstatistik zuständig wäre. Es entsteht ein zu enges Bild des Aufgabenbereichs der Abteilung Statistik, was zu Missverständnissen führt.

Die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagene Organisation der amtlichen Statistik als Amt stellt eine Anpassung an das in anderen Ländern übliche Niveau dar und ist nach Auffassung der Regierung notwendig, um die fachliche Unabhängigkeit der Statistik auch organisatorisch abzusichern. Sie trägt zudem zu einer Stärkung der Statistik bei und führt zu einer besseren Wahrnehmbarkeit der Statistik für die Statistiknutzer und Statistiknutzerinnen. Die bisherige Zuteilung der amtlichen Statistik zum Ressort Wirtschaft soll beibehalten werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR REVISION DES STATISTIKGESETZES

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes)

In dieser Bestimmungen werden die vier Hauptzwecke des Gesetzes formuliert: Erster Zweck des Gesetzes ist es, die amtliche Statistik als staatliche Aufgabe zu verankern und deren Inhalt zu definieren. Zum Zweiten soll das Gesetz die Organisation der amtlichen Statistik festlegen. Das Gesetz verfolgt drittens das Ziel, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik sowohl landesintern als auch auf internationaler Ebene zu regeln. Schliesslich bezweckt das Gesetz auch, die Datenschutzbestimmungen an die technische Entwicklung anzupassen und den Datenschutz zu gewährleisten.

Zu Art. 2 (Geltungsbereich)

Das Gesetz gilt für alle statistischen Tätigkeiten der amtlichen Statistik. Unter der amtlichen Statistik wird die staatliche Statistik des Fürstentums Liechtenstein verstanden, in Abgrenzung zu statistischen Tätigkeiten von privaten Organisationen

oder von Forschungsstellen. Der Begriff der „amtlichen Statistik“ wird in Art. 3 der Gesetzesvorlage entsprechend definiert.

Unter statistischen Tätigkeiten versteht man dabei die Erstellung eines Konzeptes für eine neue Statistik, die anschliessende Datenerhebung und Datenvalidierung sowie die Auswertung, Analyse, Verbreitung, Speicherung und Dokumentation der statistischen Daten. Der Begriff der „statistischen Tätigkeiten“ wird ebenfalls in Art. 3 der Gesetzesvorlage definiert.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen)

Dieser Artikel erläutert die wichtigsten Begriffe des Gesetzes. Zu diesen Begriffen zählen Statistik, amtliche Statistik, statistische Tätigkeiten, statistische Daten, Personen, Personendaten, Verwaltungsdaten, Befragung, Register und Europäisches Statistisches System. Die Verwendung des Begriffs Personendaten im Statistikgesetz stimmt mit jener des Datenschutzgesetzes, LGBl. 2002 Nr. 55, überein.

Zu Art. 4 (Aufgaben der amtlichen Statistik)

Absatz 1 hält fest, dass die amtliche Statistik den Landes- und Gemeindebehörden, den Verbänden und der Öffentlichkeit Informationen bereitzustellen hat. Unter dem Begriff Öffentlichkeit sind die Bevölkerung, die Medien, die Unternehmen und die Wissenschaft angesprochen. Die amtliche Statistik soll nicht nur Informationen für Gesetzgebung und Verwaltung bereitstellen, sondern auch Informationsbedürfnisse der Verbände und der Öffentlichkeit decken.

Durch die Nennung der Bereiche Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt steckt das Statistikgesetz den inhaltlichen Rahmen der amtlichen Statistik ab. Dabei sind diejenigen statistischen Informationen zu produzieren und zur Verfügung zu stellen, die von öffentlichem Interesse sind und durch ihren Beitrag zu einer sachorientierten Meinungsbildung für das Funktionieren einer demokratisch orientierten Gesellschaft bedeutsam sind. Ausgeschlossen sind somit Informationen zur Deckung privater Bedürfnisse. Es ist zum Beispiel nicht Aufgabe der amtlichen Statistik, Marketingdaten zu sammeln und zu vermitteln.

Absatz 1 grenzt den Inhalt der amtlichen Statistik noch weiter ein, indem festgelegt wird, dass sie relevante Informationen zu liefern hat. Was relevante Informationen sind, legt die Regierung fest: Sie regelt mit Verordnung, zu welchen Themen statistische Veröffentlichungen erstellt werden, (Art. 19) und sie genehmigt das Mehrjahresprogramm der amtlichen Statistik (Art. 9).

Absatz 2 spezifiziert die wesentlichen Tätigkeiten der Statistik, die zur Erreichung des in Absatz 1 definierten Zwecks erforderlich sind. Es sind dies die Erhebung statistischer Daten, das Erstellen von statistischen Veröffentlichungen und die Erfassung und Übermittlung von statistischen Daten aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen.

Zu diesen staatsvertraglichen Verpflichtungen zählen insbesondere jene aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, was nebst der Erfassung und Übermittlung von statistischen Daten an Eurostat auch die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien des Europäischen Statistischen Systems umfasst. Angesichts der Bedeutung international vergleichbarer Daten ist die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Statistik recht intensiv geworden. Diese Zusammenarbeit ist jedoch mit einem erheblichen Informationsgewinn verbunden, da erst vergleichbare Daten es ermöglichen, Ähnlichkeiten und Unterschiede hinsichtlich gesellschaftlicher Strukturen und Entwicklungen zu erkennen und das Bild vom eigenen Land zu konkretisieren.

Zu Art. 5 (Statistische Grundsätze)

Vertrauen in die amtliche Statistik kann nur geschaffen und erhalten werden, wenn international anerkannte Grundsätze eingehalten werden. Die in das EWR-Abkommen übernommene Empfehlung zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen listet 15 statistische Grundsätze auf, die einen Verhaltenskodex für statistische Ämter bilden.

Absatz 1 legt fest, dass sich die amtliche Statistik in der Erfüllung ihrer Aufgaben an diesen Grundsätzen zu orientieren hat. In Absatz 2 sind die wesentlichen

Grundsätze aufgezählt. Sie sollen nachfolgend anhand der Ausführungen im Verhaltenskodex erläutert werden:

Fachliche Unabhängigkeit

Zur Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit ist gemäss Verhaltenskodex gesetzlich festzulegen, dass das statistische Amt amtliche Statistiken unabhängig von politischer oder anderer externer Einflussnahme erstellen und verbreiten kann. Der Leiter der Statistik ist auf einer hierarchischen Ebene anzusiedeln, die Zugang zu hochrangigen politischen Stellen und Verwaltungsstellen gewährleistet. Er ist verantwortlich für die Festlegung der statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie für den Inhalt und den Zeitplan der statistischen Veröffentlichungen. Statistische Veröffentlichungen müssen klar als solche erkennbar sein und getrennt von politischen Erklärungen veröffentlicht werden.

Verpflichtung zur Qualität

Aufgrund der Verpflichtung zur Qualität wird die Produktqualität regelmässig anhand der vom Europäischen Statistischen System festgelegten Qualitätskriterien überprüft (Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz). Dabei gibt es Verfahren zur Überwachung der Qualität der Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung von Statistiken. Die Qualitätsleitlinien sind dokumentiert und werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die wichtigsten statistischen Produkte werden regelmässig gründlich überprüft.

Statistische Geheimhaltung

Die statistische Geheimhaltung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die vorsätzliche Verletzung des Statistikgeheimnisses wird mit erheblichen Strafen geahndet. Zum Schutz der Sicherheit und Integrität statistischer Datenbanken wurden technische Vorkehrungen getroffen. Für externe Nutzer, die auf statistische Mikrodaten zu Forschungszwecken zugreifen möchten, gelten strenge Vorschriften.

Unparteilichkeit und Objektivität

Aufgrund dieses Grundsatzes sind die Statistiken auf einer von statistischen Überlegungen getragenen objektiven Grundlage zu erstellen. Die Wahl der Quellen und der statistischen Verfahren erfolgt aufgrund von statistischen Überlegungen. Werden in veröffentlichten Statistiken Fehler festgestellt, so werden sie baldmöglichst berichtigt. Über die angewandten Methoden und Verfahren liegen öffentlich zugängliche Informationen vor. Alle Nutzer haben grundsätzlich gleichzeitig und gleichberechtigt Zugang zu veröffentlichten Statistiken, der bevorrechtigte Vorabzugang externer Nutzer wird beschränkt, kontrolliert und öffentlich bekannt gegeben.

Eine solide Methodik

Das statistische Amt berücksichtigt bei methodischen Fragen internationale Standards, Leitlinien und vorbildliche Lösungen. Standardkonzepte, -definitionen und -klassifikationen werden im ganzen statistischen Amt einheitlich verwendet. Dabei besteht zwischen den nationalen und europäischen Klassifikationen und Sektorzuordnungssystemen eine enge Übereinstimmung. Zur Gewährleistung einer hohen Qualität wird insbesondere das Unternehmensregister regelmässig evaluiert. Die statistischen Mitarbeiter nehmen an internationalen Weiterbildungskursen teil und unterhalten auf internationaler Ebene Kontakte zu anderen Statistikern.

Geeignete statistische Verfahren

Soweit Statistiken auf Verwaltungsdaten basieren, müssen die für administrative Zwecke verwendeten Definitionen den für die statistischen Zwecke benötigten Definitionen relativ nahe kommen. Fragebogen für statistische Erhebungen werden vorgängig erprobt. Die Datenerfassung wird regelmässig kontrolliert und erforderlichenfalls angepasst. Für die Datenauswertung werden geeignete Informatiksysteme eingesetzt. Revisionen erfolgen nach standardisierten, transparenten Verfahren.

Vermeidung einer übermässigen Belastung der befragten Personen

Zur Vermeidung einer übermässigen Belastung der befragten Personen werden die Fragebogen in Bezug auf Umfang und Gliederungstiefe auf das absolut erforderliche Mass begrenzt. Mit Hilfe von entsprechenden Stichprobenverfahren wird der Beantwortungsaufwand so gleichmässig wie möglich auf die Erhebungspopulationen verteilt. Damit doppelte Datenanforderungen vermieden werden, werden so weit als möglich Verwaltungsdaten verwendet.

Relevanz der Statistiken

Die Statistiken müssen dem Nutzerbedarf entsprechen. Dabei gibt es Verfahren zur Konsultation der Nutzer, zur Überwachung der Relevanz der vorhandenen Statistiken sowie zur Feststellung neuer Prioritäten. Das Programm des statistischen Amtes spiegelt den vorrangigen Nutzerbedarf wider.

Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Statistiken

Die Statistiken müssen die Realität genau und zuverlässig widerspiegeln. Die Basisdaten und die statistischen Ergebnisse werden evaluiert und validiert. Stichprobenfehler werden gemessen und dokumentiert.

Aktualität der Statistiken

Die Statistiken sollen möglichst aktuell sein. Vorläufige Ergebnisse von akzeptabler Gesamtqualität können verbreitet werden, wenn dies für sinnvoll erachtet wird. Die Periodizität der Statistiken trägt dem Nutzerbedarf Rechnung. Der Zeitpunkt der Veröffentlichungen wird vorgängig bekannt gegeben.

Kohärenz und Vergleichbarkeit der Statistiken

Die Statistiken sind untereinander kohärent und konsistent. Sie sind auch über einen vertretbaren Zeitraum betrachtet kohärent oder miteinander in Einklang zu bringen. Dabei erfolgt die Erstellung der Statistiken auf der Grundlage von einheitlichen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen. Die Vergleichbarkeit der Daten verschiedener Länder wird gewährleistet.

Zugänglichkeit und Klarheit der Statistiken

Gemäss diesem Grundsatz sind die Statistiken in einer Weise zu präsentieren, die die zutreffende Interpretation und aussagekräftige Vergleiche erleichtert. Die Verbreitung erfolgt mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sowie gegebenenfalls durch gedruckte Veröffentlichungen. Der Zugang zu Mikrodaten (Einzeldaten) kann zu Forschungszwecken gestattet werden. Die Metadaten (Informationen über die statistischen Daten, z.B. betreffend die Datenquellen) sind in Einklang mit den standardisierten Metadaten-Systemen dokumentiert.

Zu den statistischen Grundsätzen des Verhaltenskodex, die in Absatz 2 nicht explizit genannt werden, zählen der gesetzliche Auftrag zur Datenerhebung, der Grundsatz angemessener Ressourcenausstattung sowie der Grundsatz des wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes. Auf eine explizite Nennung dieser drei Grundsätze wird verzichtet, weil sie aus Sicht der Statistiknutzer und -nutzerinnen sowie der befragten Personen nicht dieselbe unmittelbare Bedeutung haben wie die anderen statistischen Grundsätze. Aufgrund von Absatz 1 sind diese Grundsätze jedoch ebenfalls zu beachten.

Zu Art. 6 (Amt für Statistik)

Absatz 1 legt fest, dass das Amt für Statistik die Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnimmt. Die amtliche Statistik Liechtensteins wird somit neu als Amtsstelle der Landesverwaltung organisiert, während sie derzeit organisatorisch eine Abteilung des Amtes für Volkswirtschaft darstellt.

In der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat sich das Amt für Statistik an fachlichen Überlegungen auszurichten, was die Auswahl statistischer Methoden und Verfahren sowie den spezifischen Inhalt einer Statistik anbetrifft. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den statistischen Grundsätzen der fachlichen Unabhängigkeit und der Objektivität und ist wesentlich für die Qualität der statistischen Information.

Absatz 3 legt fest, dass das Amt für Statistik zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Stellen zusammenarbeiten kann. Besonders wichtig ist die Möglichkeit zur Zusammenarbeit im Bereich der Datenerhebung. Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen kann aber auch für die Datenauswertung und die Verbreitung von statistischen Informationen zweckmässig sein. So war für die Volkszählung 2000 die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem schweizerischen Bundesamt für Statistik von grosser Bedeutung sowohl für die Datenerhebung als auch für die Datenauswertung. Zur Verbreitung der Volkszählungsergebnisse Liechtensteins trug die Zusammenarbeit mit Eurostat und internationalen Organisationen wie der UNO bei.

Zu Art. 7 (Koordination)

Für die Weiterentwicklung des statistischen Informationssystems Liechtensteins ist es von grundlegender Bedeutung, neue Möglichkeiten der Nutzung von Verwaltungsdaten möglichst frühzeitig zu erkennen, um die steigenden Informationsbedürfnisse relativ kostengünstig und ohne zusätzliche Befragungen befriedigen zu können.

Absatz 1 sieht deshalb vor, dass die Amtsstellen der Landesverwaltung das Amt für Statistik beim Aufbau und Ausbau von Informationssystemen vorgängig informieren, um bereits im Projektstadium feststellen zu können, ob sich neue Möglichkeiten für eine verbesserte Erhebung statistischer Daten ergeben. Von praktischer Bedeutung sind hier in erster Linie der Auf- und Ausbau informatikgestützter Informationssysteme, insbesondere auch von Registern.

Wenn eine Amtsstelle Veränderungen bei der Erfassung von Daten vornimmt, die bereits statistisch genutzt werden, ist das Amt für Statistik ebenfalls vorgängig zu informieren. Denn für die Zuverlässigkeit von Statistiken ist es wesentlich, dass die statistische Definition des ausgewiesenen Merkmals und der Inhalt der erfassten Daten möglichst gut übereinstimmen. Wo sich diese Übereinstimmung aufgrund von Veränderungen der Datenerfassung in einer Amtsstelle verschlechtert,

muss dies in der statistischen Veröffentlichung zumindest transparent gemacht werden können.

Auf der Basis dieser vorgängigen Informationen zum Aufbau von Informationssystemen und zu Veränderungen bestehender Datenerfassungen kann das Amt für Statistik gemäss Absatz 2 den Amtsstellen Vorschläge zur Datenerfassung machen. Diese Vorschläge haben das Ziel, die Erhebung statistischer Daten zu verbessern und die erforderliche Datenqualität zu gewährleisten. Das Amt für Statistik hat gegenüber anderen Amtsstellen nur ein Vorschlagsrecht und keine Durchsetzungsmöglichkeit. Die Regierung kann einen Vorschlag des Amtes für Statistik jedoch aufnehmen und der jeweiligen Amtsstelle einen entsprechenden Auftrag erteilen.

Mit Absatz 3 erhält die Regierung den Auftrag, auf eine Koordination zwischen Landesverwaltung, Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen hinzuwirken, um Register oder andere Datensammlungen im Hinblick auf die statistische Bearbeitung zu harmonisieren. Relevant für statistische Zwecke sind nicht nur Verwaltungsdaten der Landesverwaltung, sondern auch der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen. So verwendet die Abteilung Statistik z.B. heute die Daten der Einwohnerregister der Gemeinden für den jährlichen Abgleich mit dem Einwohnerbestand gemäss der Zentralen Personenverwaltung des Landes, um darauf aufbauend die Bevölkerungsstatistik zu erstellen. Voraussetzung für eine solche statistische Nutzung von Registerdaten ist die Harmonisierung von Identifikatoren und einzelnen Merkmalen. Da die Volkszählung 2010 aufgrund des in der Schweiz beschlossenen Systemwechsels hin zu einer registergestützten Volkszählung voraussichtlich auch in Liechtenstein mindestens teilweise registergestützt durchgeführt werden wird, gewinnt die Harmonisierung der Register zusätzliche Bedeutung. Sie soll es ermöglichen, die Datenerhebung zu vereinfachen und die Belastung für die befragten Personen zu verringern.

Zu Art. 8 (Register)

Absatz 1 gibt dem Amt für Statistik die rechtliche Grundlage, selbst Register aufzubauen oder sich an deren Aufbau und Führung zu beteiligen. Ein bestehendes Register, das von der Abteilung Statistik selbst aufgebaut wurde, ist z.B. das Gütertransportregister. Die Erfassung von Einwohnerdaten in der Zentralen Personenverwaltung der Landesverwaltung (ZPV) ist demgegenüber ein Beispiel für eine Beteiligung der Abteilung Statistik an der Führung von Registern.

Aufbau und Führung von Registern lassen sich in der Regel erst durch ihre Nutzung für Verwaltungszwecke rechtfertigen. Erst dann weisen sie die erforderliche Aktualität und Datenqualität auf. Zudem wird damit ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht. Nicht zuletzt aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es jedoch erforderlich, dass eine rechtliche Grundlage den Zweck, den Inhalt, die Zugriffsrechte, die Bekanntgabe von Daten und die Verantwortlichkeit für die Registerführung festlegt (Absatz 2). Beruht das Register nicht auf einer anderen rechtlichen Grundlage, muss die Regierung mit Verordnung diese Aspekte regeln. Die Statistikkommission hat gemäss Art. 10 Abs. 3 der Gesetzesvorlage unter anderem die Aufgabe, solche Verordnungsentwürfe zu begutachten, bevor sie von der Regierung verabschiedet werden.

Für die vom Amt für Statistik erhobenen Registerdaten, welche administrativ genutzt werden, gilt das Nachteilsverbot. Das bedeutet, dass diese Registerinformationen nicht für Verfügungen und administrative Massnahmen zum Nachteil der betroffenen Personen verwendet werden dürfen, es sei denn, dass eine gesetzliche Grundlage hierfür bestehe und bei der Datenerhebung auf die nicht statistischen Verwendungszwecke hingewiesen wurde (Absatz 3).

Zu Art. 9 (Mehrjahresprogramm)

Das Mehrjahresprogramm verpflichtet das Amt für Statistik zu einer transparenten, längerfristigen Gesamtplanung. Das statistische Mehrjahresprogramm enthält eine Übersicht zu den geplanten statistischen Veröffentlichungen und den ge-

planten Befragungen, gibt Auskunft über den Stand der in Bearbeitung befindlichen Projekte und schlägt neue Projekte vor. Da das Mehrjahresprogramm der Genehmigung der Regierung unterliegt, dient es der Regierung auch als operatives Führungsinstrument. Es erlaubt der Regierung, bei den statistischen Arbeiten Prioritäten zu setzen. Das Mehrjahresprogramm wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet und um ein Jahr ergänzt.

Zu Art. 10 (Statistikkommission)

Mit dem Statistikgesetz von 1976 wurde auch eine Statistikkommission geschaffen. Die Mitglieder der Statistikkommission setzen sich derzeit aus Vertretern der Gemeinden und der Verbände zusammen. Der Vorsitz der Kommission liegt beim Leiter der Abteilung Statistik. Der Abteilungsleiter-Stellvertreter der Abteilung Statistik nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil. Nach Auffassung der Regierung ist die Statistikkommission wichtig, um in institutionalisierter Form die Aussensicht einzubringen und statistische Vorhaben, die sich auf die Bevölkerung, die Unternehmen oder die Gemeinden auswirken, in einem frühen Stadium besprechen zu können. Die Statistikkommission soll deshalb auch im revidierten Statistikgesetz weitergeführt werden.

Die bis anhin sehr allgemein umschriebenen Aufgaben der Statistikkommission („begutachtet alle Fragen auf dem Gebiet der Statistik“) werden in der Gesetzesvorlage konkretisiert. Zu den Aufgaben der Statistikkommmission zählen nun die Begutachtung des Mehrjahresprogramms des Amtes für Statistik, bevor es in der Regierungssitzung behandelt wird, die Abgabe einer Empfehlung an die Regierung zum Mehrjahresprogramm, die Begutachtung von geplanten Änderungen des Statistikgesetzes und von Verordnungen zum Statistikgesetz sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik.

Zu Art. 11 (Grundsätze der Datenerhebung)

Absatz 1 nennt in nicht abschliessender Form die heute wesentlichen Arten der Datenerhebung. Es sind dies die Befragung von Personen, die Führung von Re-

gistern und die Erhebung von Verwaltungsdaten. Weitere Möglichkeiten sind das Ermitteln von Daten durch Zählen, Messen und Wägen. Sie werden im Gesetzestext nicht explizit genannt, weil diese Erhebungsarten derzeit von der amtlichen Statistik nicht eingesetzt werden.

Absatz 2 legt fest, dass bei der Datenerhebung nach dem Subsidiaritätsgrundsatz vorzugehen ist. Nach Möglichkeit wird auf bestehende Informationen zurückgegriffen, um die Zahl der Befragungen und damit den Aufwand für die befragten Personen möglichst gering zu halten. Das Amt für Statistik kann gemäss dieser Bestimmung nur dann eine Befragung durchführen, wenn die benötigten statistischen Daten nicht als Verwaltungsdaten in der erforderlichen Qualität verfügbar sind.

Zu Art. 12 (Befragungen)

Im Sinne des statistischen Grundsatzes, wonach eine übermässige Belastung der befragten Personen zu vermeiden ist, regelt Absatz 1, dass Befragungen so durchzuführen sind, dass der Zeitaufwand für die befragten Personen möglichst gering ist. Dies kann z.B. durch Vordruck jener Informationen in einen Fragebogen geschehen, die dem Amt für Statistik bereits vorliegen, so dass die befragten Personen die Angaben nur noch auf ihre Richtigkeit überprüfen und allenfalls korrigieren müssen.

Gemäss Absatz 2 haben die befragten Personen ein Anrecht darauf, dass ihnen bei einer Befragung der Zweck der Befragung, die Rechtsgrundlage und die Datenempfänger mitgeteilt werden.

Absatz 3 regelt die Kompetenz für die Anordnung von Befragungen. Die Regierung hat die Durchführung von Befragungen zu genehmigen, wobei jeweils zu überprüfen ist, ob nicht Verwaltungsdaten in der erforderlichen Qualität verfügbar sind und auf eine Befragung verzichtet werden kann. Der Inhalt des Fragebogens unterliegt hingegen nicht der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmi-

gungspflicht entfällt, wenn Befragungen aufgrund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen durchzuführen sind.

Aufgrund der Bestimmung in Art. 6 Abs. 3 kann das Amt für Statistik bei der Durchführung von Befragungen mit anderen Stellen zusammenarbeiten. In den vergangenen Jahrzehnten wurde die Volkszählung jeweils in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Bundesamt für Statistik durchgeführt, welches die Auswertung der beantworteten Fragebogen vornahm und die Ergebnisse in Tabellenform zusammenstellte.

Zu Art. 13 (Pflichten der befragten Personen)

Diese Bestimmung regelt die Auskunftspflicht der Personen bei statistischen Befragungen und orientiert sich dabei am bisherigen Umfang der Auskunftspflicht, wie sie im Statistikgesetz von 1976 festgelegt ist. Aufgrund der Kleinheit des Landes sind Stichproben nur beschränkt einsetzbar. Stichproben stossen insbesondere dort an Grenzen, wo die statistischen Ergebnisse auch nach Gemeinden aufgegliedert werden sollen. Es ist deshalb wichtig, dass grundsätzlich alle Personen gesetzlich verpflichtet sind, statistische Befragungen zu beantworten. Die Beantwortung hat dabei vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht zu erfolgen. Vorbehalten bleiben jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über Berufsgeheimnisse. Aufgrund dieses Vorbehaltes und der gesetzlichen Regelung des Bankgeheimnisses muss z.B. eine Bank dem Amt für Statistik keine Auskunft geben zu Fragen, welche Rückschlüsse auf einzelne Bankkunden ermöglichen würden.

Absatz 2 bestimmt, dass die Auskunftspflicht auch für Stichprobenerhebungen gilt. Stichprobenerhebungen werden z.B. für die Gütertransportstatistik durchgeführt. Über einen längeren Zeitraum gleicht sich die Belastung der befragten Transportunternehmen zwar aus, im jeweiligen Zeitpunkt einer Befragung liegt jedoch eine Ungleichbehandlung vor. Die Auskunftspflicht bei Stichprobenerhebungen soll deshalb wie bis anhin explizit im Gesetz geregelt werden.

Der bisherigen Regelung entspricht auch Absatz 3, wonach die befragten Personen keinen Anspruch auf Entgelt haben, soweit die Regierung nichts anderes bestimmt.

Zu Art. 14 (Verwaltungsdaten auf Landesebene)

Absatz 1 regelt zunächst grundsätzlich, dass das Amt für Statistik Verwaltungsdaten des Landes für die Erstellung statistischer Veröffentlichungen nutzen kann. Diese Bestimmung ist eine direkte Folge des Subsidiaritätsprinzips bei Befragungen, welches in Art. 11 Abs. 2 formuliert ist und festlegt, dass auf Befragungen zu verzichten ist, wenn die benötigten statistischen Daten als Verwaltungsdaten zur Verfügung stehen.

Um Kenntnis von statistisch nutzbaren Verwaltungsdaten zu erhalten und ihre Qualität beurteilen zu können, kann das Amt für Statistik gemäss Absatz 2 Amtsstellen der Landesverwaltung sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Landes anfragen und sich über die Datenerfassung informieren lassen. Das Amt für Statistik kann die benötigten statistischen Daten jedoch nicht selbst anfordern. Die Amtsstellen der Landesverwaltung und die öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen des Landes sind gemäss Absatz 3 nur verpflichtet, dem Amt für Statistik die benötigten statistischen Daten bereitzustellen, wenn die Regierung dies beschliesst.

Spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten können gemäss Absatz 4 einem Regierungsbeschluss zur Bekanntgabe statistischer Daten an das Amt für Statistik nur entgegengehalten werden, wenn ein Gesetz die Weitergabe oder Verwendung der Daten für statistische Zwecke ausdrücklich ausschliesst. Zu beachten ist jedoch in jedem Fall die Bestimmung in Art. 26 des Datenschutzgesetzes, wonach Personendaten zu anonymisieren sind, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt. Diese Bestimmung des Datenschutzgesetzes beschränkt auch die Weitergabemöglichkeit der Daten: Das Amt für Statistik darf im konkreten Anwendungs-

fall die Daten nur mit Zustimmung der Stelle weitergeben, die die Daten geliefert hat.

Zu Art. 15 (Mitwirkung der Gemeinden)

Bei mehreren statistischen Veröffentlichungen ist die Mitwirkung der Gemeinden in der Erhebung statistischer Daten von grosser Bedeutung, um eine ausreichende Datenqualität sicherzustellen oder die Datenerhebung überhaupt auf eine zweckmässige Weise durchführen zu können. Dies betrifft insbesondere die Volkszählungen sowie die Bevölkerungsstatistik. Volkszählungen wurden früher mit Zählpersonal der Gemeinden durchgeführt. In der letzten Volkszählung 2000 wirkten die Gemeindeverwaltungen mit, indem sie Daten für die Bereinigung der Adresslisten und des Gebäudebestandes bereitstellten. Für die befragten Personen war auch wichtig, dass die Gemeindeverwaltungen bereit waren, ihnen bei Schwierigkeiten mit der Beantwortung der Fragebogen zu helfen.

Absatz 1 legt fest, dass die Gemeinden die amtliche Statistik unterstützen, indem sie erforderlichenfalls bei der Durchführung von Befragungen mitarbeiten und Daten aus Registern oder anderen Datensammlungen bereitstellen. Im Einzelfall kann dabei umstritten sein, ob die Mitwirkung der Gemeinden für bestimmte statistische Tätigkeiten erforderlich ist oder nicht. Gemäss Absatz 2 hat die Regierung - nicht das Amt für Statistik – in einem solchen Fall die Frage zu beurteilen, ob die Mitwirkung der Gemeinden erforderlich ist. Diese Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit den Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Regierung die Gemeinden zur Stellungnahme einlädt oder den Sachverhalt mit ihnen bespricht und Vorschläge der Gemeinden zur Vorgehensweise oder zum Umfang der Datenerhebung aufnimmt, soweit dies mit der erforderlichen Qualität der Statistik vereinbar ist.

Gemäss der bisherigen gesetzlichen Regelung in Art. 2 des Statistikgesetzes von 1976 ist die Mitarbeit der Gemeinden unentgeltlich, soweit sie sich auf die Mithilfe von Personal der Gemeindeverwaltung bezieht. Die bisherige Regelung wird

in Absatz 3 dieses Artikels der Gesetzesvorlage übernommen, jedoch ergänzt um die Bestimmung, dass die Regierung für besondere Aufwendungen der Gemeinden eine Entschädigung vorsehen kann. Ein Beispiel für solche besonderen Aufwendungen wären Informatikaufwendungen der Gemeinden, die für die Zwecke der amtlichen Statistik vorgenommen werden.

Im Gegenzug zur Mitwirkung der Gemeinden bei der Datenerhebung stellt die amtliche Statistik den Gemeinden auch eine Reihe von statistischen Ergebnissen zur Verfügung. Die statistischen Veröffentlichungen untergliedern die Ergebnisse wo immer möglich auch nach Gemeinden. So finden sich Gemeinderesultate unter anderem in folgenden Publikationen: Baustatistik, Beschäftigungs- und Arbeitsplätzestatistik, Bevölkerungsstatistik, Bildungsstatistik, Einbürgerungsstatistik, Krankenkassenstatistik, Motorfahrzeugstatistik, Steuerstatistik, Volkszählung und Zivilstandsstatistik.

Zu Art. 16 (Statistikgeheimnis)

Das in Absatz 1 festgehaltene Zweckbindungsgebot ist ein zentraler statistischer Grundsatz. Dieser statistische Grundsatz verbietet grundsätzlich die Verwendung der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten für administrative Zwecke. Der Grundsatz ist erforderlich, um das Vertrauen in einen sorgfältigen Umgang mit statistischen Daten zu wahren und bei Befragungen die Bereitschaft dafür zu schaffen, dass die befragten Personen ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu machen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist zulässig, wenn die Verwendung zu nicht statistischen Zwecken auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage beruht oder die schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt (Absatz 2). Eine Signierung mittels elektronischer Signatur ist dabei einer schriftlichen Einwilligung gleichgestellt.

Absatz 3 verbietet – teilweise als logische Folge von Absatz 1 – jegliche Weitergabe von Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Die Gesetzesvorlage

lässt zwei Ausnahmen zu: Der in einer Verordnung von der Regierung bewilligte Zugriff auf Registerdaten (Art. 8 Abs. 2) sowie die Weitergabe personenbezogener Daten an andere statistische Ämter und Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken (Art. 17 Abs. 2).

Zu Art. 17 (Datenschutz und Weitergabe von Daten)

Absatz 1 verpflichtet die mit den statistischen Tätigkeiten befassten Personen, die statistischen Daten geheim zu halten. Diese Verpflichtung ergibt sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Statistik bereits aus den Bestimmungen zum Amtsgeheimnis (Beamtengesetz, LGBl. 1938 Nr. 6, Art. 5). Die Geheimhaltungspflicht gemäss Absatz 1 gilt aber auch für allfällige andere Personen, die z.B. bei Datenerhebungen mit dem Amt für Statistik zusammenarbeiten.

Absatz 2 gestattet die Weitergabe von Personendaten an andere statistische Ämter und Forschungsstellen unter der Bedingung, dass die Verwendung nur statistischen Zwecken dient. Mögliche Anwendungsfälle der Weitergabe personenbezogener Daten an andere statistische Ämter sind die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Bundesamt für Statistik bei der Volkszählung und Datenlieferungen an Eurostat im Rahmen der EWR-Verpflichtungen. Wenn Personendaten an Forschungsstellen weitergegeben werden, so haben diese gemäss Absatz 2 schriftlich zu bestätigen, dass sie das Statistikgeheimnis wahren und sich an die Bestimmungen des Datenschutzes halten. Diese schriftliche Bestätigung erfolgt im Rahmen eines Vertrages zwischen der amtlichen Statistik und der Forschungsstelle, welcher die datenschutzrechtlichen Bestimmungen detailliert aufführt.

Zu Art. 18 (Datensicherheit und Datenaufbewahrung)

Datensicherheit und Datenaufbewahrung sind zwei technische Aspekte, die in direktem Zusammenhang mit dem Datenschutz stehen. Die statistische Geheimhaltungspflicht muss auch mittels organisatorischer und technischer Massnahmen, die eine sichere Aufbewahrung der Personendaten garantieren, in die Tat umgesetzt werden (Absatz 1).

Dabei muss einerseits verhindert werden, dass die Personendaten unabsichtlich oder infolge einer Panne vernichtet werden, andererseits sollen Unbefugte sie weder einsehen noch verändern können (Absatz 2).

Absatz 3 regelt die Aufbewahrung von Personendaten. Persönliche Merkmale wie Name, Adresse oder Identifikationsnummer werden in den Phasen der Datenerhebung und Datenvalidierung verwendet. Nach Abschluss dieser Arbeiten sind sie zu vernichten, sobald sie für die statistische Tätigkeit oder für die Registerführung nicht mehr benötigt werden. In den Personenregistern selbst stellen die persönlichen Merkmale hingegen einen integralen Bestandteil dar und werden benötigt, solange das Register geführt wird.

Zu Art. 19 (Statistische Veröffentlichungen)

Bei der Verbreitung statistischer Informationen an die verschiedenen Informationsempfänger kann zwischen Beachtern, Benutzern und Bearbeitern von statistischen Informationen unterschieden werden. Die Beachter nehmen die statistischen Informationen beispielsweise über die Landeszeitungen oder das Radio entgegen: Sie nehmen z.B. die aktuellen Ergebnisse der vierteljährlichen Konjunkturumfrage zur Kenntnis. Die Benutzer verwenden statistische Informationen, etwa für die Verkehrsplanung oder die Schulplanung (Beschäftigungsdaten, Bevölkerungsdaten). Die Bearbeiter schliesslich bearbeiten statistische Informationen so, dass sie sie für eigene Auswertungen, Berechnungen oder Analysen verwenden können.

Absatz 1 legt fest, dass das Amt für Statistik die statistischen Informationen entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Benutzergruppen veröffentlicht. Für den Zugang zu den statistischen Informationen stehen verschiedene Möglichkeiten offen. So können die Daten in Form von gedruckten Publikationen, als elektronische Dokumente über das Internet oder auf elektronischen Datenträgern (CD, DVD) bereitgestellt werden.

Bis anhin hat die amtliche Statistik Liechtensteins den grössten Teil der statistischen Daten veröffentlicht, die ihr zur Verfügung stehen. Zukünftig werden jedoch die Möglichkeiten flexibler Auswertungen aus Datenwarenhäusern an Bedeutung gewinnen, um auch spezifische Fragestellungen beantworten zu können, die an die amtliche Statistik herangetragen werden. Das Amt für Statistik soll die Ergebnisse solcher Sonderauswertungen Interessierten auf Anfrage auch zur Verfügung stellen können, ohne dass sie gleichzeitig allgemein veröffentlicht werden müssen (Absatz 2). Da die Bearbeitung derartiger Anfragen in der Regel jedoch mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden ist, muss angesichts der beschränkten personellen Kapazitäten im Einzelfall entschieden werden, ob mit vertretbarem Aufwand eine Beantwortung mithilfe nicht veröffentlichter Daten erfolgen kann oder nicht.

Statistische Ergebnisse sind Informationen, die in der Regel auf einer Vielzahl von Einzeldaten beruhen. Angesichts der generell kleinen Grundgesamtheiten in Liechtenstein könnte es bei starker Untergliederung der statistischen Ergebnisse geschehen, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich werden. Gemäss Absatz 3 müssen statistischen Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass sie keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner, bestimmbarer Personen erlauben, soweit es sich nicht um öffentliche Informationen handelt. In der Regel werden mindestens drei Fälle vorausgesetzt, damit eine Veröffentlichung zulässig ist. Beispielsweise muss es in einer Gemeinde mindestens drei Hotelbetriebe geben, wenn in der Fremdenverkehrsstatistik die Zahl der Gästeankünfte und der Logiernächte in dieser Gemeinde publiziert werden soll.

Aufgrund der Kleinheit des Landes ist der Fall nicht selten, dass auf eine bestimmte Merkmalskombination weniger als drei Personen entfallen. So weist z.B. die Beschäftigungs- und Arbeitsplätzestatistik aus, dass am 31. Dezember 2005 eine männliche Person als Zupendler im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft mit einem Teilzeitpensum von 50% bis 89% tätig war. Es ist in diesem Fall jedoch nicht bestimmbar, um welche Person es sich unter den insgesamt 30 männ-

lichen Zupendlern im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft handelt. Bei einem solchen Sachverhalt liegt kein Konflikt mit der Bestimmung in Absatz 3 vor.

Absatz 4 legt fest, dass die Regierung mit Verordnung regelt, zu welchen Themen statistische Veröffentlichungen erstellt werden, soweit sich diese Tätigkeiten nicht aus staatsvertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Die Regierung hat bereits aufgrund der Genehmigungspflicht des Mehrjahresprogramms die Kompetenz festzulegen, welche statistischen Veröffentlichungen das Amt für Statistik erstellen darf. Die vorliegende Bestimmung legt nun darüber hinaus fest, dass die Regierung mittels Verordnung öffentlich macht, welche Themen mittels statistischer Veröffentlichungen zu bearbeiten sind.

Zu Art. 20 (Datenverwendung durch Dritte)

Die statistischen Informationen stellen eine staatliche Dienstleistung dar, die der Öffentlichkeit dienen und zu einer sachorientierten Entscheidungsfindung im demokratischen Prozess beitragen soll. Es ist deshalb im Interesse des Staates, dass statistische Informationen möglichst breit verwendet werden. Entsprechend soll die Verwendung der Ergebnisse für jede Person, unter Angabe der Quelle, ohne Einschränkung möglich sein. Eine Ausnahme bietet allenfalls die Verwendung grösserer Datenmengen für kommerzielle Zwecke: Über deren Abgabe und die Bedingungen entscheidet die Regierung (Absatz 2).

Zu Art. 21 (Gebühren)

Gemäss diesem Artikel bestimmt die Regierung, für welche statistischen Veröffentlichungen und Dienstleistungen Gebühren erhoben werden. Die gedruckten statistischen Publikationen der amtlichen Statistik Liechtensteins werden heute mit Ausnahme des Statistischen Jahrbuchs kostenlos abgegeben. Für das Statistische Jahrbuch wird eine Gebühr von CHF 35.- verlangt. Über das Internet stehen alle statistischen Veröffentlichungen, auch das Statistische Jahrbuch, als pdf-Dokumente kostenlos zum Download zur Verfügung.

Zu Art. 22 (Übertretungen)

Die Höhe der Bussen wegen Übertretung ergeben sich aus dem Strafrechtsanpassungsgesetz, LGBl. 1988 Nr. 38, wonach es sich bei vorsätzlichen Übertretungen im Bereich des Statistikgesetzes um Übertretungen der Kategorie B handelt (Busse bis zu CHF 20'000), während bei fahrlässigen Übertretungen Fälle der Kategorie C vorliegen (Busse bis zu CHF 5'000). Zu den möglichen Übertretungen zählen auch Verletzungen des Statistikgeheimnisses durch Mitarbeitende des Amtes für Statistik. Zuständig für die Verhängung der Bussen ist in erster Instanz deshalb die Regierung und nicht das Amt für Statistik, um so mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden.

Bei Verletzungen des Amtsgeheimnisses, die dem Tatbestand von § 310 des Strafgesetzbuches entsprechen, ist das Landgericht erstinstanzliche Strafbehörde. Gemäss dieser Strafgesetzbestimmung wird ein Staatsangestellter, der ein ihm ausschliesslich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Zu Art. 27 (Inkrafttreten)

Für das Inkrafttreten des Statistikgesetzes wird der 1. Januar 2009 vorgeschlagen. Auf diese Weise ist es möglich, die sich aus der Schaffung des Amtes für Statistik ergebenden Änderungen der Budgetierung und Rechnungslegung mit dem Rechnungsjahr in Übereinstimmung zu bringen.

5. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Statistikgesetz (StatG)

vom …

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz bezweckt:

a) die Aufgaben der amtlichen Statistik festzulegen;

b) die amtliche Statistik zu organisieren;

c) die Zusammenarbeit mit den Landes- und Gemeindebehörden, den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems sowie den internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Statistik zu regeln;

d) die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle statistischen Tätigkeiten der amtlichen Statistik.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

a) „Statistik“: die Verdichtung von Einzelinformationen zur quantitativen Beschreibung und Beurteilung von Massenerscheinungen;

b) „amtliche Statistik“: die staatliche Statistik des Fürstentums Liechtenstein;

c) „statistische Tätigkeiten“: Konzepterstellung, Datenerhebung, Datenvalidierung, Auswertung, Analyse, Verbreitung, Speicherung und Dokumentation der Daten;

d) „statistische Daten“: Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben, bearbeitet, gespeichert, analysiert und verbreitet werden;

e) „Personen“: natürliche und juristische Personen;

f) „Personendaten“: Angaben, die sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen;

g) „Verwaltungsdaten“: Daten, die im Zuge der Verwaltungstätigkeit bei Land, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen anfallen;

h) „Befragung“: Vollerhebungen oder Stichprobenerhebungen von Einzeldaten bei den betroffenen Personen;

i) „Register“: Sammlungen gleichförmiger, durch einen Schlüsselbegriff identifizierbarer Datensätze, die laufend nachgeführt werden;

j) „Europäisches Statistisches System“: die Partnerschaft, die aus dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), den nationalen statistischen Ämtern und den anderen nationalen statistischen Einrichtungen besteht, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz für die Erstellung und Verbreitung der europäischen Statistiken zuständig sind.

Art. 4

Aufgaben der amtlichen Statistik

1) Aufgabe der amtlichen Statistik ist es, den Landes- und Gemeindebehörden, den Verbänden sowie der Öffentlichkeit relevante, zuverlässige und kohärente statistische Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt zu liefern.

2) Die amtliche Statistik hat hierzu insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

a) Datenerhebung;

b) Erstellen von statistischen Veröffentlichungen;

c) Erfassung und Übermittlung von statistischen Daten aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen, insbesondere aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Art. 5

Statistische Grundsätze

1) Die amtliche Statistik hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den statistischen Grundsätzen des Europäischen Statistischen Systems zu orientieren.

2) Zu diesen Grundsätzen zählen insbesondere:

a) fachliche Unabhängigkeit;

b) Verpflichtung zur Qualität;

c) Statistische Geheimhaltung;

d) Unparteilichkeit und Objektivität;

e) solide Methodik und geeignete statistische Verfahren;

f) Vermeidung einer übermässigen Belastung der befragten Personen;

g) Relevanz der Statistiken;

h) Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Statistiken;

i) Aktualität der Statistiken;

j) Kohärenz und Vergleichbarkeit der Statistiken;

k) Zugänglichkeit und Klarheit der Statistiken.

II. Organisation der amtlichen Statistik

Art. 6
Amt für Statistik

1) Die amtliche Statistik wird vom Amt für Statistik wahrgenommen.

2) Das Amt für Statistik hat sich hinsichtlich der statistischen Methoden und Verfahren sowie des Inhalts der statistischen Veröffentlichungen an fachlichen Überlegungen auszurichten.

3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Amt für Statistik mit anderen Stellen der Landesverwaltung, den Gemeinden, den öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen, den Verbänden, Forschungsstellen, anderen statistischen Ämtern und internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 7
Koordination

1) Die Amtsstellen der Landesverwaltung haben das Amt für Statistik beim Auf- und Ausbau von Informationssystemen sowie bei Veränderungen der Daten-

erfassung statistisch genutzter Merkmale und Klassifikationen vorgängig zu informieren.

2) Das Amt für Statistik kann den Amtsstellen Vorschläge zur Datenerfassung machen mit dem Ziel, die Erhebung statistischer Daten zu verbessern und die erforderliche Datenqualität zu gewährleisten.

3) Die Regierung wirkt auf eine Koordination zwischen Landesverwaltung, Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen hin, um Register oder andere Datensammlungen im Hinblick auf die statistische Bearbeitung zu harmonisieren.

Art. 8

Register

1) Das Amt für Statistik kann zu statistischen Zwecken Register aufbauen oder sich an deren Aufbau und Führung beteiligen.

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung den Zweck, den Inhalt, die Zugriffsrechte, die Bekanntgabe von Daten und die Verantwortlichkeit für die Registerführung, sofern das Register nicht auf einer anderen rechtlichen Grundlage beruht.

3) Informationen, die sich aus den vom Amt für Statistik erhobenen Registerdaten ergeben, dürfen nur dann für Verfügungen und Massnahmen zum Nachteil der betroffenen Personen verwendet werden, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht und bei der Datenerhebung auf die nicht statistischen Verwendungszwecke hingewiesen wurde.

Art. 9

Mehrjahresprogramm

1) Das Amt für Statistik hat ein Mehrjahresprogramm zu erstellen und jährlich um ein Jahr zu ergänzen.

2) Das Mehrjahresprogramm gibt Auskunft über:

a) die geplanten statistischen Veröffentlichungen;

b) die geplanten Befragungen;

c) den Stand der in Bearbeitung befindlichen Projekte;

d) die neuen Projekte.

3) Das Mehrjahresprogramm wird jährlich von der Regierung genehmigt.

Art. 10

Statistikkommission

1) Die Regierung ernennt eine Statistikkommission für eine Mandatsperiode von vier Jahren.

2) Die Kommission besteht aus fünf bis acht Mitgliedern, bei denen es sich um Vertreter der Gemeinden, der Verbände sowie um Fachpersonen handeln soll. Der Vorsitz liegt beim Leiter des Amtes für Statistik.

3) Die Kommission berät die Regierung und das Amt für Statistik in wichtigen Fragen der amtlichen Statistik. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Begutachtung des Mehrjahresprogramms und Abgabe einer Empfehlung an die Regierung;

b) Begutachtung von Änderungen des Statistikgesetzes und von Verordnungen zum Statistikgesetz;

c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik.

III. Datenerhebung

Art. 11
Grundsätze der Datenerhebung

1) Das Amt für Statistik kann statistische Daten insbesondere auf folgende Arten erheben:

a) Befragung von Personen;

b) Führung von Registern;

c) Erhebung von Verwaltungsdaten.

2) Es hat auf eine Befragung zu verzichten, wenn die benötigten statistischen Daten als Verwaltungsdaten in der erforderlichen Qualität verfügbar sind.

Art. 12
Befragungen

1) Befragungen sind so durchzuführen, dass der Zeitaufwand für die befragten Personen möglichst gering ist.

2) Den befragten Personen sind der Zweck und die Rechtsgrundlage der Befragung sowie die Datenempfänger mitzuteilen.

3) Die Regierung hat die Durchführung von Befragungen zu genehmigen, soweit sie nicht aufgrund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erfolgen.

Art. 13

Pflichten der befragten Personen

1) Alle Personen sind verpflichtet, die bei statistischen Befragungen gestellten Fragen vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht zu beantworten. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Berufsgeheimnisse.

2) Die Auskunftspflicht gilt auch für Stichprobenerhebungen.

3) Die befragten Personen haben keinen Anspruch auf Entgelt, soweit die Regierung nichts anderes bestimmt.

Art. 14

Verwaltungsdaten auf Landesebene

1) Das Amt für Statistik kann Verwaltungsdaten für die Erstellung statistischer Veröffentlichungen nutzen.

2) Die Amtsstellen der Landesverwaltung sowie öffentlich-rechtliche Verbandspersonen des Landes haben das Amt für Statistik auf Anfrage über ihre Datenerfassung zu informieren.

3) Sie stellen dem Amt für Statistik auf Beschluss der Regierung hin die benötigten statistischen Daten bereit.

4) Geheimhaltungspflichten können einer Bekanntgabe an das Amt für Statistik nur entgegengehalten werden, wenn ein Gesetz die Weitergabe oder Verwendung der Daten für statistische Zwecke ausdrücklich ausschliesst.

Art. 15

Mitwirkung der Gemeinden

1) Die Gemeinden unterstützen die amtliche Statistik, indem sie erforderlichenfalls bei der Durchführung von Befragungen mitarbeiten und Daten aus Registern oder anderen Datensammlungen der Gemeinden bereitstellen.

2) Die Regierung beurteilt in Abstimmung mit den Gemeinden, ob deren Mitwirkung für bestimmte statistische Tätigkeiten erforderlich ist.

3) Soweit sich die Mitwirkung der Gemeinden auf die Mithilfe von Personal der Gemeindeverwaltung bezieht, ist diese unentgeltlich. Für besondere Aufwendungen kann die Regierung eine Entschädigung vorsehen.

IV. Datenschutz und Datensicherheit

Art. 16

Statistikgeheimnis

1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, dürfen statistische Daten nur für statistische Zwecke Verwendung finden.

2) Eine Verwendung zu nicht statistischen Zwecken ist zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder die betroffenen Personen schriftlich eingewilligt haben.

3) Personendaten dürfen unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 niemandem zugänglich gemacht werden.

Art. 17

Datenschutz und Weitergabe von Daten

1) Die mit den statistischen Tätigkeiten befassten Personen sind verpflichtet, die statistischen Daten geheim zu halten.

2) Das Amt für Statistik darf Personendaten an andere statistische Ämter und an Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken weitergeben. Die Forschungsstellen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie das Statistikgeheimnis wahren und sich an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes halten.

Art. 18

Datensicherheit und Datenaufbewahrung

1) Zu statistischen Zwecken gesammelte Personendaten sind gegen jede missbräuchliche Bearbeitung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

2) Personendaten sind so aufzubewahren, dass sie durch nicht befugte Personen weder eingesehen noch verändert oder vernichtet werden können.

3) Zum Zweck der Datenerhebung angelegte Namens- und Adresslisten sowie Erhebungsmaterial mit persönlichen Identifikationsnummern dürfen nicht aufbewahrt werden. Sie sind zu vernichten, sobald sie für die statistische Tätigkeit oder für die Registerführung nicht mehr benötigt werden.

V. Statistische Veröffentlichungen und Gebühren

Art. 19
Statistische Veröffentlichungen

1) Das Amt für Statistik veröffentlicht die statistischen Ergebnisse und Analysen in benutzergerechter Form.

2) Nicht veröffentlichte statistische Ergebnisse kann das Amt für Statistik auf Anfrage in geeigneter Weise zugänglich machen.

3) Die veröffentlichten oder zugänglich gemachten statistischen Ergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner, bestimmbarer Personen erlauben, soweit es sich nicht um öffentliche Informationen handelt.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung, zu welchen Themen statistische Veröffentlichungen erstellt werden, soweit sich diese Tätigkeiten nicht bereits aus staatsvertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen ergeben.

Art. 20
Datenverwendung durch Dritte

1) Die veröffentlichten, zugänglich gemachten oder aus Daten der amtlichen Statistik erarbeiteten statistischen Ergebnisse können unter Angabe der Quelle ohne urheberrechtliche Bewilligung verwendet und wiedergegeben werden.

2) Die Regierung kann die Verwendung von Daten für kommerzielle Zwecke einschränken.

Art. 21

Gebühren

Die Regierung bestimmt, für welche statistischen Veröffentlichungen und Dienstleistungen Gebühren erhoben werden.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 22

Übertretungen

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a) das Statistikgeheimnis verletzt;

b) bei Befragungen die verlangten Angaben trotz wiederholter Aufforderung verweigert;

c) bei Befragungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf 5’000 Franken herabgesetzt.

3) Für Verletzungen des Amtsgeheimnisses gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

4) Die Bezahlung der Busse befreit nicht von der Auskunftspflicht.

Art. 23

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder der Einzelfirma.

Art. 24

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

2) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

a) die Führung von Registern (Art. 8 Abs. 2);

b) die Themen der statistischen Veröffentlichungen (Art. 19 Abs. 4);

c) die Datenverwendung durch Dritte zu kommerziellen Zwecken (Art. 20 Abs. 2).

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Gesetz vom 13. Mai 1976 über die amtliche Statistik (Statistikgesetz), LGBl. 1976 Nr. 44;

b) Gesetz vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die amtliche Statistik (Statistikgesetz), LGBl. 1996 Nr. 120;

c) Gesetz vom 13. September 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die amtliche Statistik (Statistikgesetz), LGBl. 2000 Nr. 211;

d) Gesetz vom 23. Oktober 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die amtliche Statistik, LGBl. 2003 Nr. 242;

e) Gesetz vom 12. Mai 2004 über die Abänderung des Statistikgesetzes, LGBl. 2004 Nr. 144;

f) Gesetz vom 15. März 2007 über die Abänderung des Statistikgesetzes, LGBl. 2007 Nr. 105.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.